

## FUNKTIONÄRSREGLEMENT des Schweizerischen Turnverbandes (STV)



## **Inhaltsverzeichnis**

1. Geltungsbereich und Grundlage.....	3
2. Treue- und Sorgfaltspflicht .....	3
3. Geheimhaltung .....	3
4. Vorschlags- und Verbesserungswesen .....	3
5. Eintritt.....	3
6. Austritt.....	4
7. Ehrungen .....	4
8. Arbeitszeugnis .....	4
9. Versicherung.....	4
10. Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	4
11. Entschädigungen .....	5
12. Rechtsgültigkeit .....	5
13. Schlussbemerkungen .....	5

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

## **1. Geltungsbereich und Grundlage**

### **1.1 Geltungsbereich**

Das Funktionärsreglement enthält verbindliche Vorgaben im Personalwesen für alle gewählten Funktionäre. Dazu zählen neben den ehrenamtlich tätigen Funktionären insbesondere auch der Zentralvorstand, die Mitglieder der Abteilungen, Ressorts, Fachbereiche und Fachgruppen, Autoren und Personen mit besonderen Aufgaben sowie Personen, welche Aufgaben übernehmen, die durch Dritte entschädigt werden gemäss Art. 17.3 bis 17.5 des STV-Entschädigungsreglementes.

### **1.2 Grundlage**

Das Funktionärsreglement basiert auf den verbandspolitischen und –rechtlichen Grundlagen des STV (Statuten, Funktionsdiagramm, Verbandsplanung).

## **2. Treue- und Sorgfaltspflicht**

Die Funktionäre führen die übertragenen Aufgaben sorgfältig aus. Sie wahren und vertreten in ihrer Funktion die Interessen des Schweizerischen Turnverbandes und respektieren die Hierarchien. Sie melden der vorgesetzten Stelle ihnen bekannt werdende Schwierigkeiten sowie Unzulänglichkeiten und helfen mit, solche zu verbessern.

Die Funktionäre respektieren den Verhaltenskodex des STV (Anhang) und handeln konsequent nach diesem. Zuwiderhandlungen werden gemäss Art. 4 des Reglements «Sanktionen und Bussen» mit Sanktionen bis zum Ausschluss von der Funktionärstätigkeit geahndet.

Die Funktionäre behandeln das vom STV zur Verfügung gestellte Material sorgfältig und fachmännisch. Die in der Funktion erarbeiteten Unterlagen, Ideen, Konzepte, etc. sind Eigentum des STV und dürfen ausserhalb des STV ohne explizite Erlaubnis der Geschäftsleitung nicht verwendet werden. Dies gilt auch für weitere Unterlagen, welche vom STV entwickelt wurden bzw. diesem gehören.

## **3. Geheimhaltung**

Die Funktionäre haben über die durch die Verbandszugehörigkeit in Erfahrung gebrachten Sachverhalte, soweit diese vertraulicher Natur sind, gegenüber aussenstehenden Personen Stillschweigen zu bewahren, diese nicht zu verwerfen oder selbst zu nutzen. Dies gilt sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit wie auch nach Beendigung derselben.

## **4. Vorschlags- und Verbesserungswesen**

Es gehört zur Aufgabe aller Funktionäre an der Gestaltung, Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsverfahren und –abläufe mitzuwirken und die Vorgesetzten darauf aufmerksam zu machen. Innovative Ideen und Verbesserungsvorschläge sind jederzeit willkommen.

## **5. Eintritt**

Der Eintritt erfolgt nach der Wahl auf Beginn des Kalenderjahres oder nach Vereinbarung. Die Wahlen werden gemäss dem Funktionsdiagramm des STV durch folgende Gremien vorgenommen:

Zentralvorstand	Abgeordnetenversammlung
Geschäftsprüfungskommission	Abgeordnetenversammlung
Ethikkommission	Abgeordnetenversammlung
Abteilungsmitglieder	Geschäftsleitung
Ressortmitglieder	Abteilungen
Fachbereichs- und Fachgruppenmitglieder	Ressorts
Kommissionsmitglieder	Zentralvorstand

Allfällige Abklärungen sowie die Wahlbestätigung erfolgen durch das für die Wahl zuständige Gremium.

## 6. Austritt / Abwahl

Die Wahl gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Der Austritt oder die Abwahl erfolgt in der Regel auf Ende des Kalenderjahres.

### 6.1. Demission

Die Demission muss frühzeitig schriftlich bei der Abteilungsleitung mit Kopie an die direkt vorgesetzte Stelle eingereicht werden. Demissionen im Zentralvorstand sind intern bekanntzugeben.

### 6.2. Abwahl

Die Funktionäre können auf Ende des Kalenderjahres durch das gemäss Ziffer 5 zuständige Wahlorgan abgewählt werden.

Aus wichtigen Gründen ist eine Abwahl jederzeit möglich. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Nicht- oder Schlechterfüllung der gemäss Funktionsbeschreibung aufgetragenen Tätigkeiten sowie die Verletzung der Pflichten gemäss verbandspolitischen und –rechtlichen Grundlagen des STV.

### 6.3. Geschenk für austretende Funktionäre

Beim Rücktritt erhalten die Abteilungsmitglieder ein persönliches Geschenk im Wert von CHF 100.– pro Tätigkeitsjahr auf Stufe Abteilung sowie einen STV-Wimpel. Alle anderen STV-Funktionäre erhalten ebenfalls ein Geschenk gemäss Dokumentenordner «Übergabe von Geschenken bei Neuwahlen und Rücktritten von ehrenamtlichen Funktionären».

## 7. Ehrungen

Ehrungen erfolgen gemäss dem Reglement Ehrungen im STV.

## 8. Arbeitszeugnis

Alle Funktionäre haben ein Anrecht auf ein Arbeitszeugnis. Dieses kann bei der vorgesetzten Stelle mindestens vier Wochen im Voraus angefordert werden.

## 9. Versicherung

Funktionäre, für welche eine aktive STV-Mitgliedschaft besteht, sind während ihren für den STV betriebenen Tätigkeiten gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) gegen Haftpflicht, Brillenschäden sowie Unfälle (in Ergänzung zu Drittversicherungen) versichert.

Funktionäre, für welche keine aktive STV-Mitgliedschaft besteht, sind während ihren für den STV betriebenen Tätigkeiten über [einen](#) Kollektivversicherungsvertrag [bei](#) einer konzessionierten schweizerischen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflichtfälle und Unfälle (in Ergänzung zu Drittversicherungen) versichert.

## 10. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Funktionäre haben Anrecht auf Aus-, Fort- und Weiterbildung sofern diese für die Ausübung der STV-Tätigkeit von Nutzen ist.

### 10.1. Zuständigkeit

Die vorgesetzten Stellen sind verantwortlich für die Koordination der bedürfnisgerechten Bildungs-massnahmen ihrer Funktionäre und beantragen diese Massnahmen bei folgenden Entscheidungs-gremien:

Zentralvorstand	Zentralvorstand
bis Stufe Abteilung	Abteilungsleitungen
Kommissionen	Geschäftsleitung

### 10.2. Kostenbeteiligung STV und Verpflichtung

#### 10.2.1 Allgemein

Der STV beteiligt sich im Rahmen des Budgets gemäss untenstehender Aufstellung an den Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten der ehrenamtlich tätigen Funktionäre. Die Kostenbeteiligung hat folgende Verpflichtung seitens Funktionär zur Folge:

<b>Kostenübernahme durch STV</b>	<b>Verpflichtungszeit</b>
0 bis CHF 500.00	Keine
CHF 501.00 bis CHF 1'000.00	1 Jahr
CHF 1'001.00 bis CHF 1'500.00	2 Jahre
Pro weitere CHF 500.00 zusätzlich jeweils	+ 1 Jahr

Die Verpflichtungszeit beginnt mit dem Abschluss der Weiterbildung.

Beendet der Funktionär während der Verpflichtungszeit die ehrenamtliche STV-Tätigkeit, so müssen die durch den STV geleisteten Kosten nach Abzug des verpflichtungsfreien Aufwandes von CHF 500.00 anteilmässig nach Monaten zurückbezahlt werden.

### **10.2.2 Kostenbeteiligung an STV-Ausbildungsangeboten**

Die Abteilungs-, Ressort-, Fachbereichs- und Fachgruppenmitglieder erhalten einen Rabatt von 30% auf den Mitgliederpreis. Die Kosten werden nach dem Kursbesuch gegen Vorweisen des Belegs zurückerstattet und dem jeweiligen Ressort belastet.

### **10.2.3 Kostenbeteiligung Gym'n'Move**

Alle Ressorts erhalten kostenlos zwei Zweitageskarten, welche sie an ihre Funktionäre weitergeben können. Weitere Bedürfnisse werden gemäss Pt. 10.2.2 behandelt.

### **10.2.4 Kostenbeteiligung weiterer Aus- und Weiterbildungsangebote**

Die Entscheidungen erfolgen gemäss Pt. 10.1.

## **11. Entschädigungen**

Die Entschädigungen erfolgen gemäss dem STV-Entschädigungsreglement.

## **12. Rechtsgültigkeit**

Das Funktionärsreglement ist integrierender Bestandteil der Zusammenarbeit. Die Funktionäre bestätigen mit der Unterschrift auf dem Personalblatt, dass sie das Funktionärsreglement gelesen haben und mit dem Inhalt einverstanden sind.

## **13. Schlussbemerkungen**

Dieses Funktionärsreglement wurde am 26. Januar 2018 durch den Zentralvorstand des STV genehmigt und per 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt.

Aktualisiert an den ZV-Sitzungen vom 7. Dezember 2018 und 30. Oktober 2020.

Anhang  
Verhaltenskodex des STV